



Weisung Nr. 2022.02

Ausrechnen (Eliminieren) von Zwischenpunkten in geraden Grenzlinien

1. Worum geht es?

Die Definition von Liegenschaftsgrenzen erfolgt über Stützpunkte mit Geraden und Kreisbogen. An allen Stützpunkten ist ein Grenzpunktsymbol notwendig und eine Vermarkungsart. Gemäss Art. 14, Abs. 2 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 ist bei der Ersterhebung, Erneuerung oder Nachführung der Informationsebene Liegenschaften ein einfacher Grenzverlauf anzustreben. Bestehende Grenzlinien sind nach Möglichkeit zu bereinigen.

Als Bereinigung zählt auch die Eliminierung von Grenzpunkten, die für die Definition der Liegenschaft unnötig sind. Die Herkunft solcher Punkte ist unterschiedlich. Es kann sich um sogenannte Läufer (Punkte die exakt auf einer geraden Grenzlinie liegen) handeln oder sie hatten ursprünglich eine Funktion (z.B. aufstossende Grenze), heute jedoch nicht mehr. Diese Weisung zeigt, in welchen Fällen das Eliminieren (auch Ausrechnen genannt) stattfinden kann und wie das Vorgehen ist.

2. Vorgehen und Randbedingungen

Das Ausrechnen oder Entfernen eines Punktes ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. Die folgenden Bedingungen muss ein Grenzpunkt erfüllen, damit er ausgerechnet werden darf:

- Er wird nicht benötigt für die direkte Sichtverbindung (Visur) zwischen zwei benachbarten Grenzpunkten;
- Es handelt sich nicht um eine Rückmarke also einen vermarkten Punkt, der von einem zweiten, unvermarkten Grenzpunkt absichtlich zurückversetzt festgelegt wurde (oft bei Gewässern anzutreffen);
- Er liegt rechnerisch nicht mehr als 1.0 Zentimeter ausserhalb der Geraden, die durch die beiden benachbarten Grenzpunkte definiert ist (Lot auf die Gerade ist bestimmend);
- Alle Liegenschaftsflächen, deren Flächendefinition über diesen Punkt führt, dürfen keine Änderung beim auf ganze Quadratmeter gerundeten Flächenmass im Grundbuch erfahren. Das heisst, keine Änderung der GB-Flächen, ausser diese Fläche ändert aus anderen Gründen sowieso;
- Er erfüllt keine weitere Funktion als Grenzpunkt oder wichtiger Punkt in der amtlichen Vermessung (z.B. «Gegner» bei der Strassenvermarkung).

Ob der auszurechnende Grenzpunkt effektiv eine Vermarkung aufweist oder im Plan für das Grundbuch so dargestellt wird, ist irrelevant. Falls jedoch eine Vermarkung (Stein, Bolzen etc.) existiert, muss diese zwingend ebenso entfernt werden.

Das Ausrechnen von Punkten aus der Geraden soll immer dann erfolgen, wenn mindestens eines der an diesem Grenzpunkt beteiligten Grundstücke an einer Mutation der laufenden Nachführung (Liegenschaftsmutation, Bestandesänderung, Rekonstruktion) teilnimmt. Der auszurechnende Grenzpunkt ist im Mutationsplan entsprechend zu kennzeichnen (streichen). Eine systematische Suche nach auszurechnenden Punkten ist nicht vorgesehen und wird von der kantonalen Vermessungsaufsicht nicht entschädigt. Die Kosten für das Entfernen des unnöti-

gen Punktes, inklusive einer allfälligen Entfernung der Vermarkung, trägt die Bestellerin oder der Besteller der auslösenden Mutation.

3. Bemerkungen zur Kostenfolge

Da meistens der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin die Kosten für das Ausrechnen eines Punktes zu übernehmen haben, ist abzuwägen, ob die finanziellen Folgen im vorliegenden Nachführungsgeschäft vertretbar sind. Das Ausrechnen eines Grenzpunkts und die Entfernung der Vermarkung dürfen keinen bedeutenden Anteil an den Kosten verursachen. Als Richtlinie dabei gilt, die zusätzlichen Kosten für das Eliminieren eines Grenzpunkts dürfen nicht mehr als 50% der Gesamtkosten ohne die Auftragspauschale (HO33-Berechnung) betragen. Im Zweifelsfall wird empfohlen, mit den Grundeigentümern oder dem Besteller oder der Bestellerin der Mutation das Ausrechnen zu besprechen und die Kostentragung zu bewilligen. Gegebenenfalls ist auf ein Ausrechnen auch zu verzichten.

Diese Weisung ist gültig für Mutationen mit Erstellungsdatum ab **1. Februar 2022**

Zug, 3. Februar 2022



Reto Jörimann, Kantonsgeometer